

**Eheschließung gleichgeschlechtlicher Partnerinnen:  
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt abweisende  
Entscheidung des Standesamtsverbandes Braunau**

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Standesamtsverbandes Braunau vorgelegt, mit dem die Anträge zweier eingetragener Partnerinnen sowie deren Kind auf „Eheschließung“ abgewiesen wurden.

Die Beschwerdeführerinnen schlossen in der Vergangenheit eine eingetragene Partnerschaft. Ungeachtet dessen haben sie nunmehr beim Standesamtsverband Braunau beantragt, das Verfahren zur Ermittlung ihrer Ehefähigkeit einzuleiten, sie zur Begründung einer Ehe zuzulassen, die Begründung dieser Ehe zu beurkunden und eine Heiratsurkunde auszustellen. Einen gleichlautenden Antrag stellte auch das Kind der Beschwerdeführerinnen, dessen gleichberechtigte Eltern die eingetragenen Partnerinnen sind.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der allen Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen, kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass die gegenständlichen Beschwerden nicht berechtigt sind.

Soweit sich die Beschwerdeführerinnen gegen bestimmte Rechtsvorschriften wenden, welche die Ehe verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten, erweisen sich die Bedenken als unbegründet. Der Gesetzgeber verfügt in diesem Zusammenhang über einen entsprechenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Es können daher verschiedene institutionelle Rahmen für die Verbindung verschiedengeschlechtlicher Personen einerseits und gleichgeschlechtlicher Personen andererseits gesetzlich vorgesehen werden. Der

Grundsatz, wonach verschiedengeschlechtliche Partner gleichgeschlechtlichen Partnern in jeder Hinsicht vergleichbar sind und rechtlich in jeder Weise gleich zu behandeln wären, kann dem geltenden (Verfassungs-)Recht nicht entnommen werden.

Der angefochtene Bescheid des Standesamtsverbandes Braunau stützt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in nicht zu beanstandender Weise auf die geltende, dem Wortlaut nach eindeutige einfachgesetzliche Rechtslage, welche beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus den dargelegten Gründen keine verfassungsrechtlichen Bedenken auslöst.

Den Beschwerden war daher keine Folge zu geben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Zl LVwG-750314, 750315 und 750316) samt eingehender Begründung kann im Internet unter [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Dr. Markus Brandstetter**

Pressesprecher

**Kontakt:**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 18068

[stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at](mailto:stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at)